

## Buchrezension

**Kai Ambos (Hrsg.)**, Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary, Beck/Nomos/Hart, München, 4. Aufl. 2022, 3.064 S., € 450.

Jeder Praktiker und Akademiker, der je mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Berührung gekommen ist, hat immer wieder von einem Kommentar profitiert, der schnell unter dem Namen „Der Triffterer“ bekannt wurde. Der 2015 verstorbene Otto Triffterer hatte bereits früh in seiner akademischen Laufbahn ein Interesse und eine beträchtliche Expertise im damals noch recht neuen juristischen Feld des Völkerstrafrechts entwickelt: Schon in den frühen 1960er-Jahren veröffentlichte er seine „Dogmatische[n] Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg“, eine dogmatische Untersuchung des materiellen Völkerstrafrechts seit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen. In der Folge blieb er diesem Thema treu, engagierte sich bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs und brachte dieses Thema vielen jungen Völkerrechtlern nahe, indem er ihnen in seiner 1999 gegründeten „Salzburg Law School“ eine wunderbare Gelegenheit bot, gemeinsam mit Vertretern aus Wissenschaft, Gerichtspraxis und anderen Studenten in die Welt des Völkerstrafrechts einzutauchen.

Die dritte Auflage des „Article-by-Article Commentary“ wurde von Otto Triffterer und Kai Ambos noch gemeinsam herausgegeben; die nun vorliegende vierte Auflage verantwortet Ambos als Alleinherausgeber. In dieser Rolle hat er sie voller Respekt Otto Triffterer gewidmet, „the founder and father of this Commentary“.

Über die Jahre und Jahrzehnte wuchs die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs an, und so veränderte sich auch der Fokus des Kommentars von Verweisungen auf die Entwürfe des Statuts, Vorschläge und travaux préparatoires hin zu Analysen von Entscheidungen und Urteilen – und zwar nicht nur solche des Gerichts, sondern auch von anderen internationalen und nationalen Strafgerichten. Insbesondere die Änderungen am Statut in den Jahren zwischen 2017 und 2019 nehmen eine prominente Rolle in der 4. Auflage ein: Während die Zuständigkeit des Gerichts über den Straftatbestand des Angriffskrieges 2017 aktiviert wurde, gab es mit dem vorsätzlichen Verhungernlassen von Zivilisten im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt auch eine Ergänzung bei den Kriegsverbrechen.

Der umfassende Charakter dieses Kommentars und die Expertise seiner Autoren – viele von ihnen „alte Hasen“, die seit Jahrzehnten das Gericht von seinen Kindesbeinen an verfolgt und geprägt haben – garantieren einen Überblick über die Rechtsprechung und das anwendbare Recht auf aktuellem Stand.

Der Autor dieser Besprechung hat in ganz besonderer Weise von der aktuellen sowie früheren Auflagen dieses Kommentars profitiert, und zwar in drei Funktionen: zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau (an dem damals Kai Ambos seine be-

eindruckende Karriere begann). Danach wieder als Legal Officer am Jugoslawien-Tribunal; und schließlich als Rechtsberater an der Deutschen Botschaft in Den Haag. Daher kann er, durch persönliche Anschauung aus verschiedenen Perspektiven, die Vielfalt dieses Kommentars rühmen, der nichts weniger ist als ein unabdingbarer Begleiter für jede und jeden aus den Bereichen Wissenschaft, (internationale) Strafjustiz und Diplomatie.

Vor allem vor dem Hintergrund dieser letzten Kategorie ist die Kommentierung von Art. 3 zur Entstehungsgeschichte des Gerichts besonders wertvoll für die praktische Arbeit der Diplomaten in Den Haag. *Harmsen* und *Strijards* gelingt es vorzüglich, das rechtliche Zusammenspiel zwischen Gericht und Gaststaat Niederlande zu beleuchten, auch dank einer genauen Analyse des „Headquarters Agreement“. Dabei verweisen beide regelmäßig und hilfreich auf andere Strafgerichte und Tribunale in Den Haag, insbesondere das Jugoslawien-Tribunal, wodurch sie wertvolle Hilfestellung bei der Einordnung ähnlicher Fragen vor dem Strafgerichtshof geben, etwa im Rahmen der Unterbringung von Inhaftierten. Die Autoren beschreiben auch in beeindruckender Detailtiefe die Asylverfahren, die vier Zeugen in den Verfahren gegen Katanga, Chui und Lubanga angestrengt hatten.

Zudem bietet beispielsweise die Kommentierung von Art. 17 eine eindrucksvolle Analyse des Prinzips der Komplementarität, eines wichtigen Elements der Zulässigkeit von Verfahren, das wiederum ein „Eckstein“ des Römischen Statuts darstellt. Wie *Schabas* und *El Zeidy* zu Recht sagen: „[The] Statute comes with the most complex and developed system of admissibility the field of international criminal law has experienced“ (Art. 17, Fn. 4). Beide Autoren dirigieren Leserin und Leser meisterhaft durch dieses schwierige Thema und erlauben damit ein Verständnis der Vertragsstaaten vom Prozess der Zulässigkeit. In ähnlicher Weise erläutern *Nsereko* und *Ventura* beispielhaft Art. 18 mit seinen verschiedenen und komplexen Verfahrensschritten nach Beendigung der vorläufigen Ermittlungen.

Aber auch die Kommentierung weiterer Artikel hat sich für die diplomatische Arbeit mit dem Strafgerichtshof als sehr hilfreich erwiesen: zum Beispiel das Verfahren zur Ergänzung der Prozess- und Beweisregeln. Seit vielen Jahren kam es nicht mehr zu solchen, vom Gericht vorgeschlagenen Ergänzungen, weil sich die Vertragsstaaten außer Stande sahen, diese Entscheidungen im Konsens zu treffen. Da eine solche Praxis des „entweder Konsens oder gar nicht“ aber in deutlichem Widerspruch zu Wortlaut und Zweck des Art. 51 (2) steht, hat die überzeugende Analyse dieses Artikels im Kommentar dazu beigetragen, dass die Vertragsstaatenversammlung 2021 schließlich einen Weg fand, diese Blockade aufzuheben. Somit hat der Kommentar an dieser Stelle einen ganz konkreten Beitrag zu Effektivität und Effizienz des Römischen Statuts und der Arbeit des Strafgerichtshofs geleistet.

*Dr. Jan Christoph Nemitz, Den Haag*